

Merkblatt zu gebietsfremden Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben



Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Rechtsgrundlage | 3 |
| 2. Verbotene invasive Neophyten | 4 |
| 3. Besonders sensible Lebensräume: Hier sind alle Neophyten verboten | 5 |
| 4. Weitere problematische Neophyten | 6 |
| 5. Biologisch belasteter Boden/ Untergrund | 7 |
| 6. Entsorgung von Grüngut | 10 |
| 7. Zusätzliche Empfehlungen für grosse Bauvorhaben | 11 |
| 8. Weitere Informationen zu invasiven Neophyten | 13 |

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherren, -behörden und Planer. Es orientiert über den korrekten Umgang mit gebietsfremden Problempflanzen (invasive Neophyten) bei Bauvorhaben.

Neophyten

Dies sind Pflanzen, die nach der Entdeckung Amerikas absichtlich oder unabsichtlich nach Europa eingeführt worden sind. Sie werden auch gebietsfremde Pflanzen genannt. Nur ein kleiner Teil davon ist invasiv.

Invasive Neophyten

So werden gebietsfremde Pflanzen genannt, die sich bei uns unkontrolliert ausbreiten, Schäden anrichten und so Probleme verursachen. Sie gefährden Menschen, Tiere und die Umwelt oder beeinträchtigen die biologische Vielfalt. Sie können Infrastrukturbauten beschädigen, zu land- und forstwirtschaftlichen Ertragsausfällen führen oder die Unterhaltskosten von Grünräumen verteuern. Einzelne sehr problematische Neophyten bewirken zudem eine Wertverminderung des Baulandes.

1. Rechtsgrundlage

Freisetzungsverordnung

Die [Freisetzungsverordnung \(SR 814.911, FrSV\)](#) regelt u. a. den Umgang mit gebietsfremden Pflanzen:

- Art. 6 verlangt allgemein einen sorgfältigen Umgang mit lebenden Organismen in der Umwelt. Dabei dürfen Menschen, Tiere und die Umwelt als auch die biologische Vielfalt nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- Art. 15 Abs. 1 präzisiert Art. 6 und nennt Anforderungen, die beim Umgang mit gebietsfremden Pflanzen zu beachten sind.
- Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 2 schreibt vor, für welche Pflanzen ein direkter Umgang in der Umwelt verboten ist (Ausnahmen sind Bekämpfungsmassnahmen).
- Art. 15 Abs. 3 beschreibt den Umgang mit abgetragenen Boden, der mit verbotenen Pflanzen nach Anhang 2 belastet ist.
- Art. 16 beschreibt die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen.
- Nach Art. 49 überwacht der Kanton die Einhaltung obiger Bestimmungen.
- Art. 52 verpflichtet die Kantone, im Schadensfall Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung des Auftretens schädlicher Organismen anzuordnen.

2. Verbotene invasive Neophyten

Diese invasiven Neophyten breiten sich unkontrolliert und sehr schnell aus. Sie verdrängen andere Pflanzen, richten gesundheitliche, wirtschaftliche oder ökologische Schäden an. Der Umgang mit diesen Pflanzen – das heisst jede beabsichtigte Tätigkeit wie Verkauf, Auspflanzen, Vermehren, Verbreiten, Lagern oder Transportieren – ist verboten. Ausnahmen sind Bekämpfungsmassnahmen.

Liste verbotener invasiver Neophyten¹

Sträucher/Bäume

- Essigbaum (*Rhus typhina*)

Stauden/krautige Pflanzen

- Amerikanische Goldruten mit:
 - allen gebietsfremden Arten der Gattung *Solidago*
 - inklusive ihren Hybriden
- Asiatische Staudenknöteriche mit:
 - allen gebietsfremden Arten der Gattung *Reynoutria* oder *Fallopia*
 - inklusive ihren Hybriden
 - Himalaja-Knöterich (*Polygonum polystachyum*)
- Aufrechte Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*)
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)

Wasserpflanzen

- Grosser Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*)
- Nadelkraut (*Crassula helmsii*)
- Nuttalls Wasserpest (*Elodea nuttallii*)
- Südamerikanische Heusenkräuter mit allen gebietsfremden Arten der Gattung *Ludwigia*

Zusätzlich verbotene Arten²

Feuerbrand verursacht grosse Schäden im Obstbau. Daher sind das Inverkehrbringen und die Produktion folgender Pflanzen in der ganzen Schweiz verboten:

- alle Arten der Gattung *Cotoneaster*
- Lorbeermispel (*Photinia davidiana*)

¹ Freisetzungsverordnung Anhang 2

² Verordnung des WBF über die verbotenen Pflanzen (SR 916.205)

3. Besonders sensible Lebensräume: Hier sind alle Neophyten verboten

In Naturschutzgebieten, im Wald und an Gewässern (inkl. einem drei Meter breiten Streifen entlang der Gewässer) ist der direkte Umgang mit allen Neophyten grundsätzlich verboten.³ Besondere Vorsicht gilt daher im Siedlungsraum, der an diese sensiblen Lebensräume grenzt (siehe Abbildungen).

Ausnahme Wald

Im Wald dürfen zu forstlichen Zwecken einige gebietsfremde Bäume (Robinie, Douglasie) angepflanzt werden (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut, SR 921.552.1)

Wegen ihres grossen Schadenpotenzials müssen invasive Neophyten aktiv und gezielt bekämpft werden. Eine weitere Verbreitung und Verschleppung der exotischen Problempflanzen kann durch gezielte Massnahmen verhindert werden. Was genau zu tun ist, zeigt die «Praxishilfe Neophyten. Problempflanzen erkennen und richtig handeln» des Amtes für Umwelt.



Wald



Oberflächengewässer



Naturschutzgebiet

³ Freisetzungsverordnung SR 814.911, FrSV

4. Weitere problematische Neophyten

Gemäss Empfehlungen der AGIN⁵ sind vor allem beim Verwenden der Arten der Schwarzen und Watch-Liste die Anforderungen gemäss Art. 15 Abs.1 Freisetzungsvorordnung einzuhalten.

Einige dieser Pflanzen werden im Handel nicht mehr angeboten (Verkaufs-Verzicht).

Für die übrigen besteht eine Etikettierungs-Pflicht mit folgenden Informationen⁵:

- Diese Pflanzen dürfen nur unter Kontrolle im Siedlungsgebiet wachsen.
- Die Bestände sind kontinuierlich zu pflegen: Zurückschneiden, Früchte und Samen entfernen.
- Das Pflanzenmaterial soll nicht selber kompostiert, sondern korrekt entsorgt werden (siehe Seite «Entsorgung von Grüngut»).

Der Kanton Thurgau empfiehlt, auf diese Arten zu verzichten.

Schwarze Liste und Watch-Liste von info flora⁶

Stauden/krautige Pflanzen

- Verlot'scher Beifuss (*Artemisia verlotiorum*)
- Syrische Seidenpflanze (*Asclepias syriaca*)
- Chinesische Samtpappel (*Abutilon theophrasti*)
- Neubelgische Aster (*Aster novibelgii aggr.*)
- Besen-Radmelde (*Bassia scoparia*)
- Oestliches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*)
- Essbares Zyperngras (*Cyperus esculentus*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Geissraute (*Galega officinalis*)
- Topinambur (*Helianthus tuberosus*)
- Balfours Springkraut (*Impatiens balfourii*)
- Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*)
- Stinktiefkohl (*Lysichiton americanus*)
- Opuntie (*Opuntia humifusa*)
- Ausläuferbildendes Fettkraut (*Phedimus stoloniferus*)
- Amerikanische Kermesbeere (*Phytolacca americana*)
- Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*)
- Kaukasus-Fettkraut (*Sedum spurium*)
- Haargurke (*Sicyos angulatus*)
- Karolina-Nachtschatten (*Solanum carolinense*)

Sträucher/Bäume

- Silberakazie (*Acacia dealbata*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
- Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)
- Schmetterlingsstrauch, Sommerflieder (*Buddleja davidii*)
- Seidiger Hornstrauch (*Cornus sericea*)
- Paulownie (*Paulownia tomentosa*)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Herbstkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie, Scheinakazie (*Robinia pseudoacacia*)
- Schneebeere (*Symphoricarpos albus*)
- Hanfpalme, Japanische Fächerpalme (*Trachycarpus fortunei*)

Kletterpflanzen

- Stachelgurke, Igelgurke (*Echinocystis lobata*)
- Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*)
- Japanisches Geissblatt (*Lonicera japonica*)
- Jungfernebe (*Parthenocissus inserta*)
- Kudzu (*Pueraria lobata*)
- Giftefeu (*Toxicodendron radicans*)

Wasserpflanzen

- Karolina-Haarnixe (*Cabomba caroliniana*)
- Gewöhnliche Wasserpest (*Elodea canadensis*)
- Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*)
- Breitblättriges Pfeilkraut (*Sagittaria latifolia*)

⁵ AGIN: www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN → Informationen für Verkauf und Handel

⁶ www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html

5. Biologisch belasteter Boden/Untergrund

Abgetragener Boden/Untergrund mit fortpflanzungsfähigen Pflanzenteilen verbotener invasiver Neophyten ist biologisch belastet. Dieses Material muss am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwertet oder so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung stattfindet. Enthält abgetragener Boden/Untergrund bestimmte invasive Neophyten, muss dies deklariert werden.⁷

1. Wie erkennt man, ob eine biologische Belastung vorliegt?

- Vorabklärung im ThurGIS unter «Neophytenstandorte»: map.geo.tg.ch/ → Thema wechseln → Umweltschutz → Neophytenstandorte
- Die Neophytenkarte ist jedoch unvollständig. Bei Bauvorhaben muss deshalb eine Abklärung vor Ort durchgeführt werden (evtl. Fachperson beiziehen).
- Kontakte und weitere Informationen siehe Seite 13.

2. Formular Deklaration für Erdarbeiten⁸

Invasive Neophyten gelten als Bauabfälle. Es ist im Rahmen der Baugesucheingabe im Formular «**Deklaration Erdarbeiten**»

anzugeben, ob auf dem Baugrundstück:

- Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum, Schmalblättriges Greiskraut oder andere invasive Neophyten vorkommen
- Problematische Ackerunkräuter wie z.B. Erdmandelgras vorliegen

3. Biologische Baubegleitung⁹

Sofern auf dem Baugrundstück Bestände der Asiatischen Staudenknöteriche, des Essigbaums oder Erdmandelgras vorhanden sind, ist eine biologische Baubegleitung beizuziehen. ([Formular Biologische Baubegleitung](#))

Asiat. Staudenknöteriche, Essigbaum und Erdmandelgras

→ Umsetzung begleitet durch biologische Baubegleitung

Übrige Pflanzen

→ Umsetzung in Eigenverantwortung

4. Deklaration Aushub Untergrund

Gegenüber dem Abnehmer muss deklariert werden, falls das Material mit invasiven gebietsfremden Organismen wie z.B. invasiven Neophyten belastet ist (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Art. 16–18). ([Merkblatt zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub](#))

5. Durchführung der Arbeiten

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass biologisch belastetes Material nicht verteilt oder mit unbelastetem Aushub vermischt wird. Angaben zum Ausmass der biologischen Belastung (Tiefe und horizontale Ausbreitung) können der AGIN-Empfehlung entnommen werden.

- Information der beteiligten Personen
- Markieren/absperren des biologisch belasteten Aushubperimeters
- Verwertung des belasteten Bodenmaterials am Entnahmeort (gleiche Stelle) oder so entsorgen, dass keine Weiterverbreitung stattfindet
- Abnahmegarantien einholen, Deklaration gegenüber Abnehmer
- Verwendete Maschinen und Fahrzeuge reinigen (Verschleppungsgefahr)

⁷ Freisetzungsverordnung Art. 15 Abs. 3

^{8,9} www.umwelt.tg.ch

Richtwerte für Ausmass der biologischen Belastung

| Pflanze | Tiefe | Radius um Pflanze | Bemerkung |
|------------------------------|-------|-------------------|---|
| Asiatische Staudenknöteriche | 3.0 m | 3.0 m | Bei jüngeren Pflanzen oder je nach Untergrund können Radius und Tiefe kleiner sein. |
| Essigbaum | 1.0 m | 10.0 m | |
| Erdmandelgras | 0.5 m | 0.5 m | |
| Riesenbärenklau | 0.3 m | 7.0 m | Samendepot 0.3 m, Wurzelstock bis 0.6 m |
| Schmalblättriges Greiskraut | 0.3 m | 10.0 m | |
| Ambrosia | 0.3 m | 2.0 m | |
| Drüsiges Springkraut | 0.3 m | 6.0 m | |
| Amerikanische Goldruten | 0.3 m | 1.0 m | |

Korrekte Entsorgung/Verwertung von biologisch belastetem Boden/Untergrund

| Pflanze | Ort der Entsorgung | | | Bedingungen für Ablagerung in Deponie oder Kiesgrube | Deklaration |
|------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|----------------|--|---|
| | Deponie | Kiesgruben | Landwirtschaft | | |
| Asiatische Staudenknöteriche | (Typ A) ¹ , Typ B | geeignete Kiesgruben ² | nein | Überdeckung mit 5 m, über 10 Jahre | Deklaration durch Private Kontrolle |
| Essigbaum | | | | | |
| Erdmandelgras | Typ A Typ B | geeignete Kiesgruben | | ja mit Auflagen ³ | Überdeckung mit 2 m, über 10 Jahre |
| Riesenbärenklau | | | | | |
| Schmalblättriges Greiskraut | | | | | |
| Ambrosia | | | | | |
| Drüsiges Springkraut | | | | | |
| Amerikanische Goldruten | | | | | |

- ¹ Grundsätzlich zulässig, aber es ist abzuklären, ob die Deponien Typ A das Kriterium der genügenden Überdeckung (sowohl in der Höhe als auch horizontal) erfüllen.
- ² Der Verband Thurgauer Kieswerke gibt der Fachstelle Biosicherheit jährlich jene Kiesgruben an, die Boden/Aushub mit Asiatischen Staudenknöterichen oder Essigbaum annehmen können.
- ³ Abgetragener Boden kann unter folgenden Auflagen auf Ackerflächen verwertet werden (ausgenommen sind Grundwasserschutzzonen S2 oder Äcker, auf denen die Neophyten nicht mit Herbiziden getilgt werden dürfen):
 - die Fläche darf mindestens vier Jahre nicht als Biodiversitätsförderfläche (BFF) oder Weide genutzt werden
 - der Aushub ist in Abstand von mehreren Metern vom Ackerrand auszubringen
 - beim Einbringen ist die «Wegleitung Bodenaushub» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) einzuhalten
 - bei einer Fläche grösser als 500 m muss eine bodenschutzrechtliche Bewilligung eingeholt werden
 - innerhalb von zwei Wochen nach Ausbringen des Bodens muss eine Begrünung angesät werden
 - die Fläche ist mind. fünf Jahre zu überwachen, bei Bedarf sind Bekämpfungsmassnahmen zu treffen

6. Konsequenzen bei unsachgemäßem Umgang mit biologisch belastetem Aushub

Eine unerlaubte Verbreitung von biologisch belastetem Material wird in der Regel rasch entdeckt (invasive Neophyten wachsen schnell nach). In diesem Fall kann aufgrund des Verursacherprinzips eine Kostenüberwälzung auf Private erfolgen (Ausbaggern des biologisch belasteten Materials auf Kosten des Verursachers).

Illegales Deponieren von biologisch belastetem Bodenmaterial ist zudem strafbar, vergleichbar zu illegalem Deponieren chemisch belasteter Materialien ([Umweltschutzgesetz Art. 30e](#)).

6. Entsorgung von Grüngut

Die korrekte Entsorgung von Pflanzenmaterial ist sowohl Bekämpfung wie auch Prävention und daher doppelt wichtig.

Entsorgung invasiver Neophyten¹²:

Grüngut von Neophyten muss so entsorgt werden, dass keine weitere Ausbreitung möglich ist (Pflanzenmaterial nicht zwischenlagern und beim Transport abdecken).

Illegales Deponieren von Grüngut jeglicher Art **ist strafbar** (Umweltschutzgesetz Art. 30e). Nicht vermehrfähiges Pflanzenmaterial kann kompostiert, vergärt oder auf der Schnittfläche liegen gelassen werden. Ansonsten gilt die Vorgehensweise anhand unten stehender Tabelle.

| Behandlungsverfahren | Oberirdisches Material ohne Samen, Früchte, Blüten | Vermehrfähiges Material d.h. mit Samen, Früchten, Blüten oder Wurzeln und Rhizome |
|--|--|--|
| | Ausnahmen: Asiatische Staudenknöteriche Götterbaum Kudzu | Ausnahmen: Ambrosia Essigbaum (Wurzeln) Asiatische Staudenknöteriche (Rhizome) Götterbaum (Wurzeln) |
| | Nur 4,5,6 und 7 zulässig | Zwingend in die KVA |
| 1. Dezentrale Kompostierung (z. B. in Schrebergärten oder Quartieren) 2. Feldrandkompostierung 3. Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) mit Hygienisierung | ✓ | ✗ |
| 4. Professionelle Platz- und Boxenkompostierung (55 °C, 21 Tage oder 65 °C, 7 Tage) 5. Mesophile Co-Vergärung (32–42 °C, 20–40 Tage) mit Hygienisierung 6. Thermophile Flüssig- oder Feststoffvergärung (55 °C, 14 Tage) | ✓ | ✓ |
| 7. Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) | ✓ | ✓ |



¹² Kompostierungsmerkblatt der AGIN: www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN → Entsorgung

7. Zusätzliche Empfehlungen für grosse Bauvorhaben

1. Planung

Rahmenbedingungen und Ziele in Bezug auf invasive Neophyten definieren (Projektierungsphase). Das Beiziehen einer Fachperson wird empfohlen (siehe Seite «Kontakt»).

Rahmenbedingungen und Ziele definieren (Projektierungsphase):

- Welche Zielvegetation wird angestrebt?
- Müssen invasive Neophyten vor Projektbeginn oder im Rahmen des Projekts bekämpft und eliminiert werden?
- Wie wird das Verschleppen invasiver Neophyten verhindert?
- Welche Pflanzen und welches Saatgut werden zur Begrünung ausgewählt? (Pflanzliste)
- Wie kann das Aufkommen invasiver Neophyten nach Projektende verhindert werden?

Pflege und Unterhaltspersonal einbeziehen:

- Wie kann eine praxis- und pflegetaugliche Gestaltung erreicht werden?
- Wissen alle Beteiligten über invasive Neophyten Bescheid? (Erkennen, Bekämpfung, Kontrolle)

Offene Böden sind wertvoll, aber ...

Trocken- oder Ruderalstandorte sind artenreich und naturschützerisch wertvoll. Sie sind aber auch ideale Eintrittsporten für invasive Neophyten wie z.B. Sommerflieder, Goldruten oder Berufkraut. Damit sich eine standorttypische Vegetation etablieren kann, sind folgende Massnahmen nötig:

- In unmittelbarer Umgebung sind die invasiven Neophyten zu reduzieren. Dies unterdrückt die Ausbreitung unerwünschter Samen (Samendruck).
- Nach Projektabschluss sind regelmässige Kontrollen und Pflegemassnahmen (in der Regel jäten) sicherzustellen, um die Ansiedlung invasiver Neophyten zu verhindern.

Können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, ist auf offene Böden zu verzichten oder sie sind rasch mit einer einheimischen und standortgerechten Saatgutmischung zu begrünen.

Spätere Pflege- und Unterhaltskosten einplanen:

- Wer übernimmt nach Projektende die Pflege/Unterhalt?
- Sind Kosten für die Pflege, für allfällige Zusatzarbeiten sichergestellt (evtl. Garantievereinbarung)

2. Vorbereitung und Umsetzung

Im Rahmen der Vorbereitung des Geländes und der Umsetzung müssen vorhandene invasive Neophyten bekämpft und ihre Neuansiedlung und Verschleppung verhindert werden.

Regeln für eine erfolgreiche Bekämpfung

- Frühzeitig erkennen und bekämpfen (solange der Pflanzenbestand noch klein ist)
- Die effektivste Bekämpfungsmethode wählen, um die Art am besten zu beseitigen
- Regelmässige Kontrollen durchführen

Pflicht zur Bekämpfung

Für Ambrosia besteht eine Bekämpfungspflicht. Bei den übrigen invasiven Neophyten wird eine Bekämpfung empfohlen, später wird es teurer.

Folgende Massnahmen verhindern eine Verschleppung

- Korrekte Entsorgung des Schnittguts
- Aushub am Entnahmeort (gleiche Stelle) verwerten oder so entsorgen, dass eine weitere Verbreitung ausgeschlossen ist
- Korrekte Deklaration gegenüber dem Abnehmer
- Material beim Transport abdecken
- Maschinen und Fahrzeuge, die mit belastetem Bodenmaterial in Kontakt gekommen sind, müssen vor Ort gründlich gereinigt werden (sonst besteht Verschleppungsgefahr)

Das Aufkommen invasiver Neophyten kann vorsorglich minimiert werden, indem offene Böden vermieden oder rasch begrünt werden. Aufkommende invasive Neophyten sollen schon während der Bauphase bekämpft werden.

Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Jahr). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Um die Neuansiedlung von invasiven Neophyten zu minimieren, sind Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen so rasch wie möglich zu begrünen.

Fertiggestellte Flächen sind ebenfalls so rasch wie möglich zu begrünen. Bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, sind regelmässige Kontrollen/Bekämpfungen von invasiven Neophyten durchzuführen.

3. Übergabe und Pflege

Bei der Übergabe wird geprüft, ob und wie sich die Zielvegetation etabliert hat. Mit geeigneter Pflege kann verhindert werden, dass sich invasive Neophyten sich wieder neu ausbreiten können.

Mängel sollten bei der Übergabe (Begehung vor Ort) schriftlich festgehalten und nachfolgend behoben werden. Die für die Pflege zuständige Person sollte bei der Übergabe dabei sein.

Mit der richtigen Pflege das Aufkommen invasiver Neophyten verhindern

- Die Pflege/Bekämpfung von invasiven Neophyten muss nahtlos an den Projektabschluss erfolgen und langfristig personell und finanziell sichergestellt sein.
- Die Zielvegetation und die Pflege/Bekämpfungsmassnahmen sind in einem Pflegeplan festzulegen.
- Eine Bekämpfung invasiver Neophyten ist sicherzustellen, solange vorhandene Arten keimen, Ausläufer und Wurzelstücke (Asiatische Staudenknöteriche, Essigbaum) austreiben, oder offene Böden vorhanden sind.
- Das erneute Aufkommen invasiver Neophyten muss regelmässig überprüft werden. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Qualitätskontrolle

Die Einhaltung der Ziele bedingt eine regelmässige Qualitätskontrolle. Bei grossen Grünflächen sollte die Kontrolle durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden.

8. Weitere Informationen zu invasiven Neophyten

Kontakt im Kanton Thurgau

Amt für Umwelt
Fachstelle Biosicherheit
058 345 51 51
neobiota.afu@tg.ch
www.umwelt.tg.ch

Kontakt in der Gemeinde

Bitte nehmen Sie mit der entsprechenden Gemeinde Kontakt auf. Jede Gemeinde des Kantons Thurgau hat eine Neobiota-Ansprechperson bestimmt.

Informationen im Kanton Thurgau

- [Informationen des Kantons Thurgau: www.umwelt.tg.ch](http://www.umwelt.tg.ch) → Anlagen- und Biosicherheit → Neobiota

Weitere Informationen

- Flyer «Exotische Problempflanzen»
- Broschüre «Praxishilfe Neophyten»
- Formular «Biologische Baubegleitung»
- Merkblatt zum Umgang mit biologischen Belastungen im Bauverfahren (Kurzfassung)
- Merkblatt zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub
- Nationales Daten- und Informationszentrum der Schweizer Flora:
www.infoflora.ch → Neophyten → Listen & Infoblätter → Schwarze und Watch-Liste, Merkblätter
- Bekämpfungsmerkblätter der AGIN B:
www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN (Invasive Neobiota) → 2.a Bekämpfungsmerkblätter
- Bundesamt für Umwelt (BAFU):
www.bafu.admin.ch → Themen → Biodiversität → Invasive Arten
- Schweizerischer Verband der Neobiota-Fachleute (SVNF): www.neobiota.ch
- Umweltschutzämter der Schweiz:
www.kvu.ch → Arbeitsgruppen → AGIN (Invasive Neobiota)
- Broschüren und Poster zu invasiven Neophyten in d, f und i von JardinSuisse:
www.neophyten-schweiz.ch
- JardinSuisse – Unternehmerverband Gärtner Schweiz, Fachstelle Umwelt:
www.jardinsuisse.ch → Umwelt → Invasive Neophyten
- BSLA – Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen:
www.bsla.ch/de/invasiveneophyten.php

Einheimische Pflanzen

- Empfehlungen für die Verwendung von einheimischem Pflanz- und Saatgut
www.infoflora.ch → Flora → Wildpflanzensaatgut

Rückmeldungen zum Merkblatt bitte an:
neobiota.afu@tg.ch